

Stadt Rheinau Ortenaukreis

Satzung der Stadt Rheinau nach § 8 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) (weitere Verkaufssonntage)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 14. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offenhalten von Verkaufsstellen

(1) Anlässlich der in den jeweiligen Ortsteilen stattfindenden Jahrmärkte

- 09. Juni 2025 im Stadtteil Freistett
- 05. Oktober 2025 im Stadtteil Rheinbischofsheim
- 19. Oktober 2025 im Stadtteil Honau
- 02. November 2025 im Stadtteil Freistett

(2) Anlässlich eines Bauernmarktes beim Lindenbaumfest am 19. Juni 2025 im Stadtteil Linx

dürfen die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 02. November 2025 außer Kraft.

Rheinau, 14.05.2025

Oliver Rastetter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.